

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1863)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Justiz und Polizei : Abtheilung Kirchenwesen

Autor: Schenk, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416028>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion der Justiz und Polizei, Abtheilung Kirchenwesen.

Direktor: Herr Regierungsrath Karl Schenk.

I. Reformirte Kirche.

Nachdem die Bezirksynoden ihre Sitzungen gehalten, trat auch die Kantonsynode am 23. und 24. Juni 1863 zusammen und behandelte vornehmlich folgende Geschäfte:

Die Synode ersättigte sich an dem Versprechen ihres Ausschusses, nach Annahme des projektirten neuen Geschäftsreglementes für den Großen Rath ein analoges für die Kantonsynode vorzulegen.

Die Anträge wegen der Anordnung der kirchlichen Verhältnisse der Pfarrei Höchstetten und der Helferei Zäziwyl wurden angenommen und sollen der obern Behörde zur Annahme empfohlen werden.

Betreffend das Memoriren von Katechismus-Fragen und dessen Regulirung von kirchlichem Standpunkte wird nach dem Antrage des Ausschusses von einer solchen Regulirung abgesehen und das jeden Ortes Passende und Wünschbare dem Ermessen des Geistlichen als Katecheten anheimgestellt.

Die jurassischen Anträge auf Trennung des Religiösen und Bürgerlichen im Allgemeinen fanden ihre Erledigung durch Annahme der Anträge zum folgenden, aber früher behandelten Traktandum, und wurden abgewiesen, nämlich des Antrages in Betreff der Dissenter, die sich förmlich von der Landeskirche getrennt haben; der hohen Regierung zu empfehlen, eine Modifikation der einschlagenden Gesetzesbestimmungen in der Weise zu veranlassen, daß ihnen dadurch die Eintragung ihrer Kinder in Civilstandsregister und die rechtlich-gültige Eingehung der Ehe ohne Dazwischenkunft der Organe der Landeskirche ermöglicht werde.

Heidelberger-Katechismus und dessen Revision: Die im Jahre 1862 niedergesetzte Kommission erstattet Bericht über ihre Untersuchung der Angelegenheit und stellt bestimmte Anträge, die in etwas veränderter Fassung dahin angenommen worden, daß der Gebrauch des Heidelberger-Katechismus bis und so lange aufrecht erhalten werde, als nicht ein vorzüglicheres Lehrbuch an dessen Stelle empfohlen werden kann, daß dessen materielle und formelle Mängel anzuerkennen seien und Abhülfe gesucht werde, daß daher eine Revision des Heidelberger-Katechismus, oder die Erstellung eines neuen selbständigen Landeskatechismus, welcher in zweckdienlicher Form und Fassung die Summe der evangelischen Doctrin biete, anzustreben sei, daß daher die Synode die Diener der Landeskirche ermuntert, daherige Versuche zu

machen, und ihren Ausschuss beauftragt, solche Entwürfe entgegenzunehmen und ihr darüber Bericht zu erstatten.

Der Bericht der Kommission für Begutachtung der Spruchsammlung zur Kinderbibel und Erklärung der Zustimmung Namens der Synode in gutfindendem Falle wurde angehört und verdankt.

Die Revision des Kirchengesangbuchs wurde als nicht genügend motivirt abgelehnt.

Der Antrag der Bezirkssynode von Burgdorf gegen die Branntweinpest wurde dahin angenommen, daß die kräftige Schilderung derselben und der laute Schrei um Abhülfe, die im Generalberichte des Herrn Pfarrer Dubuis sich kundgeben, mit diesem ganzen Berichte an obere Behörde übermittelt und zur Beachtung empfohlen worden.

Der Antrag wegen Trennung der Gemeinde D r p u n d-
Mettseite von Mett und Anschluß an Gottstadt wird empfehlend der Regierung zugewiesen.

Die Errichtung einer zweiten Pfarrei in St. J m-
mer wird, nach dem dringenden Verlangen der Bezirkssynode des Jura, wiederholt wie 1862 der obern Behörde empfohlen.

Eine Weisung dieser jurassischen Bezirkssynode an den reformirten Pfarrer in Bruntrut in Betreff der Unterweisung der deutschen Kinder und deren Admission zum heiligen Abendmahle erhält die Zustimmung der Kantonsynode.

Ein Gesuch der Bezirkssynode Bern, nachträglich durch die Kirchen-Direktion der Kantonsynode überwiesen, wird in seinem einen Theile, die Besoldungserhöhung des Geistlichen der Zuchtanstalten in Bern der obern Behörde zur Gewährung empfohlen, und soll in seinem andern Theile, betreffend die in der Zuchtanstalt verstorbenen Sträflinge, durch den Ausschuss geprüft und

dann von ihm im Namen der Synode selbst das gewünschte Gutachten abgegeben werden.

Weltliche Behörden.

Es wurden folgende Geschäfte vom Regierungsrath behandelt und erledigt:

1. Vorträge für Verwendung bei den Regierungen von, Zürich, Aargau und Schaffhausen für den Bau einer reformirten Kirche in Solothurn.

2. Vortrag betreffend Betheiligung bei der Wahl eines reformirten Pfarrers in Luzern.

3. Vortrag über ein Gesuch der Bewohner der Bäuerten Zwischenflüh und Schwenden, Kirchgemeinde Diemtigen, für Erhebung zu einer eigenen Pfarrei, wurde abgewiesen.

4. Vortrag über eine Eingabe des Synodalausschusses für Verwendung bei der Regierung von Luzern Behufs Ausübung des reformirten Gottesdienstes in den luzernischen Grenzgemeinden.

5. Vortrag über ein Gesuch des Kirchenvorstandes von Nidau für Besetzung der Pfarrei Nidau nach freier Wahl in abweisendem Sinne.

6. Vortrag über eine Anzeige wegen verweigerten Besuches der Unterweisung, woraufhin die Weisung erteilt worden, den Fall nach den Satzungen 148—150 des Personenrechts zu behandeln.

7. Verordnung betreffend die Funktionen des Helfers von Zäzimyl, Kirchgemeinde Höchstetten, vom 9. September 1863.

8. Vortrag (Beschluss des Regierungsraths vom 9. September 1863), betreffend die von der Kantonsynode erlassene Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts vom 19. Juni 1861.

9. Vorträge über eine Vorstellung aus den Gemeinden Villeret und St. Immer und den erneuerten Antrag der Kantonsynode für Errichtung einer zweiten Pfarrstelle zu St. Immer, in abweisendem Sinne.

10. Vortrag betreffend die kirchliche Stellung des sogenannten Wydenbezirks, veranlaßt durch Anstände zwischen den Kirchgemeinden Wählern und Rüscheegg.

Mutationen im Personalbestand der Geistlichen.

Es sind zu notiren 5 Todesfälle, 5 Resignationen, 3 Streichungen aus dem Ministerium; dagegen wurden in das Ministerium aufgenommen nach erfolgter Consecration 6 Geistliche deutscher und 3 französischer Zunge, welche anderwärts ordinirt worden waren, mithin Abgang 13, Zuwachs hingegen nur 9.

Neu besetzt wurden die Pfarreien Hasle b. B., Meikirch, Reichenbach, Bern (Nydek, II. Pfarrstelle), Nidau, Neuenstadt (französische Pfarrstelle), Courtelary, St. Immerthal, Vinelz, Rods, Därstetten, Bern (heil. Geist, I. Pfarrstelle), Höchstetten, Adelsboden, Bern (heil. Geist, II. Pfarrstelle), und die Klafshelferstelle von Büren; nach Guttannen wurde ein provisorischer Pfarrverweser bestellt, ebenso nach Corgemont.

Leibgedinge, Beiträge und Unterstützungen.

Infolge Demission erhielten ordentliche Leibgedinge von Fr. 1200 Herr Pfarrer Paulet in Courtelary, Herr Wytenbach, Pfarrer an der Nydekkirche in Bern, und Herr Pfarrer Studer in Vinelz.

Gehaltszulagen wurden bewilligt: dem Herrn Ottmar Schneider aus Deutschland jährlich Fr. 300, und Herrn Friedrich Kaufher von Schaffhausen jährlich Fr. 300, jedoch

bloß für die Dauer von Vikariatsdiensten. Herr Schneider wurde später nach Guttannen als Pfarrverweser beordert, infolge dessen ihm die dem jeweiligen Pfarrer von Guttannen alljährlich zukommende Besoldungszulage von Fr. 200 bewilligt wurde.

Glocken- und Orgelsteuern erhielten die Kirchgemeinden Steffisburg Fr. 600, Bichigen Fr. 500 und Rapperswil Fr. 1500, die Gemeinde Heimberg an die Kosten für Erstellung einer Thurmuhre mit Glocke im Schulgebäude Fr. 100.

Hingegen wurde die Gemeinde Rüegsau mit ihrem Gesuch für eine Steuer an die Kosten für Kirchenheizung aus Gründen der Konsequenz abgewiesen.

Beiträge von je Fr. 580 erhielten die reformirten Kirchen zu Solothurn und Luzern, überdieß wurden für den Bau einer reformirten Kirche in Solothurn Fr. 4000, und für die Predigerbibliothek Fr. 100 bewilligt.

Die Versetzung von Vikarien auf Pfarreien und die Anordnung der Installationen neugewählter Geistlicher auf Pfarreien, die Besoldungsangelegenheiten und die Beantwortung von Einfragen von Geistlichen veranlaßten wieder umfangreiche Korrespondenzen.

Auf Ansuchen der Finanz-Direktion wurde Behufs strenger Beobachtung des §. 21 des neuen Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863 unterm 31. Juli 1863 und veranlaßt durch verschiedene Einfragen am 3. September 1863 ein zweites erläuterndes Kreisschreiben an sämtliche Pfarrämter des Kantons erlassen.

II. Katholische Kirche.

Es wurden folgende Geschäfte erledigt:

1. Auf die Einladung von Seite der Regierung von Solothurn Abordnung an die Konferenz für eine neue Bischofswahl.

2. Vortrag über den Neubau einer katholischen Kirche zu St. Immer, Genehmigung der Pläne mit einigen Abänderungen.

3. Genehmigung der vom Kapitelsvikar vorgeschlagenen Wahl eines Dekanatsverwesers von Delsberg.

4. Abordnung an die Schlussprüfung der Alumnen des diesjährigen Kurzes des Diözesan-Priester-Seminars in Solothurn.

5. Bestätigung der Wahlen eines Pfarrers von Marbach (Luzern) und Böfingen (Freiburg).

6. Beitrag für den katholischen Gottesdienst in Biel Fr. 500, und

7. Abordnung an die Feier der Konsekration des neugewählten Bischofs von Basel, Herrn Eugen Lachat, in Solothurn.

Katholische Pfarrei in Bern.

Von dem päpstlichen Gesandten, Herrn Bovieri, langte die Anzeige der päpstlichen Einwilligung für Vereinigung der katholischen Gemeinde in Bern mit dem Bisthum Basel ein, welche Mittheilung sofort der katholischen Kirchenkommission zur Begutachtung überwiesen wurde. Die weiteren Verhandlungen fallen in das folgende Berichtjahr.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is essential for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the need for consistent and reliable data collection processes to support effective decision-making.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in modern data management. It discusses how advanced software solutions can streamline data collection, storage, and analysis, leading to more efficient and accurate results.

4. The fourth part of the document addresses the challenges associated with data security and privacy. It provides guidance on implementing robust security measures to protect sensitive information from unauthorized access and breaches.

5. The fifth part of the document discusses the importance of data quality and integrity. It outlines strategies for identifying and correcting errors in data collection and processing to ensure the reliability of the information used for analysis.

6. The sixth part of the document explores the various applications of data analysis in different industries. It provides examples of how data insights can be used to optimize performance, identify trends, and make strategic decisions.

7. The seventh part of the document discusses the ethical considerations surrounding data collection and use. It emphasizes the need for transparency, informed consent, and responsible data handling practices to protect individual privacy and rights.

8. The eighth part of the document provides a summary of the key findings and recommendations. It reiterates the importance of a data-driven approach and offers practical advice for implementing the discussed concepts in an organizational context.